<u>A</u> ı	beitgeber			Ort, Datu	m		188 <u>8</u> 1	
				Bankverb	pindung:		-	
		W 484		IBAN:			_	
				BIC:				
	n die emeinde							
Ka		Schleswig-	ewährten Arbeitsentgeltes n Holstein (Landeskatastroph	enschutzgesetz - LK	atSG) vom 10.12.2			
			Angaben zur Perso	on des Arbeitnehmer	S	af5000 31 000	I	
	Name, Vorname:							
PL	Z, Wohnort, Straße:							
	ständig beschäftigt		als		seit			
	vorübergehend besc	häftigt						
	Der Helfer hat für die Feuerwehr / den Katastrophenschutz an folgenden Diensten teilgenommen: Bezeichnung des Lehrganges/Einsatzes Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule Rendsburg / Harrislee Lehrgang an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz in Bad Neuenahr-Ahrweiler							
	Sonstige Einsätz	е				-	100	
	er Vorgenannte ist: Angestellter und erhä	ilt ein Monat	bzw. 6 Tage-Woche mit: sgehalt undenlohn, dieser beträgt		. Wochenstunden.			
Für	den letzten Gehalts- /	Lohnzahlun	gszeitraum (Woche / Monat)	vor dem Dienst für die	Feuerwehr /			
	Katastrophenschutz v		bis					
a) Gehalt / Lohn (brutto)					€	i	€	
b) Arbeitgeberanteil zur Renten-, Kranken und Arbeitslosenversicherung					€		€	
c)	Sonstige Leistung Versorgungskass Leistungen nur be	en, vermo			€		€	

Ka	hrend des Dienstes für die Feuerwehr / den tastrophenschutz wurde folgendes Arbeitsentgelt eitergewährt:			Prüfvermerk:	
a)	Gehalt / Lohn (brutto)		€		€
b)	Arbeitgeberanteil zur Renten-, Kranken und Arbeitslosenversicherung		€		Ē
c)	Sonstige Leistungen (z. B. Beiträge zu Sozial-, Versorgungskassen, vermögenswirksame Leistungen nur bei Lohnempfängern) - ggfs. auf gesonderten Blatt aufschlüsseln,				
	Prozentsätze angeben -		€]
Ins	gesamt weitergewährtes Arbeitsentgelt:		€	errechneter Gesamtbetrag	7
Hir	weis: Die Erstattung erfolgt im Rahmen des beigef	ügten Merkblattes für	den A	rbeitgeber.	
Ich Ko	/ Wir beantrage / n die Erstattung des weitergewähnto.	nrten Arbeitsentgeltes	auf da	as umseitig angegeber	ıe
Ort	, Datum Unterschrift u	ind Firmenstempel			

Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes beim Dienst im Katastrophenschutz

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im KatS erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen gem. § 13 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz vom 10.12.2000 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.01.2008, GVBI. S.12.), verlangen.

Umfang des Erstattungsanspruches

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

a) Geldlohn

z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-. Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschl. der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1994 (BGBI. I S.406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12.07.2009. (BGBI. I, S. 1959).

b) Sachlohn (Deputatleistungen)

soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufende zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des § 30 Abs. 1 LKatSG des Landes Schleswig-Holstein berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen.

c) Lohnzulagen

z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen, soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet.

- d) Weihnachtsgratifikation
- e) Treueprämie
- f) Anwesenheitsprämie
- g) Urlaubsgeld/ -entgelt, anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld, als auch das Urlaubsentgelt.
- h) Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschl. der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung)

wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.

i) Umlage für das Wintergeld gemäß § 355 ff. SGB III;

j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes

gemäß Abschnitt I Abs. 1 Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12.11.1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 01.01.1982.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse It. o.g. Tarifvertrag eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,7 % enthalten ist. Diese ist bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden mehr sind, in Abzug zu bringen.

k) Beiträge für den betriebsärtzlichen Dienst

(vgl. das Gesetz über Betriebsärtze, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 ((BGBI. I, S.1885)).

I) Insolvenzgeld

Zu den fortgewährten Leistungen ist das Insolvenzgeld zu zählen (§§ 183 ff. SGB III). Dieses ist eine Versicherungsleistung an den Arbeitnehmer bei Verlust seines Lohnes infolge Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Berufsgenossenschaften aufgebracht (§ 359 SFB III), die sie wiederum auf ihre Mitglieder umlegen (§ 360 SGB III). Die von den Arbeitgebern zu zahlende Umlage ist deshalb eine dem Arbeitnehmer zugute kommende und seinem Schutz dienende Leistung, die sich am Bruttolohn der versicherten in den Unternehmen orientiert.

m) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung (vgl. § 58 SGB XI)

n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte

(vgl. § 257 SGB V) sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte (Vgl. § 61 SGB XI);

o) Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 340 ff. und 24 ff. SGB III;

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt

- a) Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen aufgrund des Gesetztes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltsfortzahlungsgesetz) vom 26.05.1994 (BGBI I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetze vom 23.12.2003 (BGBI. I S. 2848);
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helfern nicht um Auszubildende handelt.
- e) Bergmannsprämien gem. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.1969 (BGBI. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2006 (BGBI. I S. 1652)
- f) Krankenversicherungsbeiträge für Saisonkurzarbeitergeld
- g) Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- h) Aufwand für Ausfalltage, soweit tarifvertraglich nicht festgelegt.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung anhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.

- i) Fernauslösung
- j) anteilige Kosten für Arbeitskleidung
- k) Mehrwertsteuer
- I) anteilige Kontoführungsgebühren
- m) betriebliche Aufschläge oder Gewinnzuschläge
- n) Produktionskosten oder entgangener Gewinn

3. Der Verdienstausfall eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird.

Dieser Faktor 4,348n ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

-2-

b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

monatlicher Festlohn 1.000,-- €, vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden, 8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an KatS-Übungen

40 Stunden x 4,348 = 174 Stunden im Monat 1.000,-- € : 174 Stunden = 5,75 € Stundenlohn für 8 Stunden Arbeitsausfall 5,75 € x 8 = 46,00 €

c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972, S.1153 über die Erstattung des Arbeitsentgeltes bei Wehrübungen sind im Bereich des KatS entsprechend anzuwenden.

Dem Arbeitgeber muß das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/ -Übung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.